

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 20 (1913)

**Heft:** 41

**Artikel:** Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-537614>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 10. Okt. 1913. || Nr. 41 || 20. Jahrgang.

## Redaktionskommission:

hö. Rektor Kaiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die hö. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Higkirk, Herr Lehrer J. Seiz, Umden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, Inserat-Musträge aber an hö. Haasenstein & Vogler in Luzern.

## Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.80 mit Portozuglage.  
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:  
Berbandspräsident hr. Lehrer J. Deisch, St. Giden; Berbandskassier hr. Lehrer  
Alf. Engeler, Bachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten. — Achtung! — Protokoll der Redaktions-Kommission. — Aus 2 Schulberichten. — Kinotheater und Kinder. — Herbstbrief aus dem Thurgau. — Offene Frage. — Sprechsaal. — Literatur. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

## Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten.

5. Frankreich. Prof. P. Pernin berichtete in französischer Sprache über das Schulwesen Frankreichs. Seinem Vortrage ist folgendes zu entnehmen: In Frankreich ist die Schule der Kampfplatz, wo zwei Richtungen, die religiöse und die freigeistige, sich die Entscheidungsschlacht liefern wollen. Eine Reihe von Gesetzen wurde eingebbracht, um den Religionsunterricht aus den Schulen zu verbannen. Bis zur Revolution war die Schule in Frankreich katholisch. Dann drückte die Zeit Napoleons dem Schulwesen ihren Despotismus auf, gestaltete aber der katholischen Kirche eine gewisse Freiheit im Schulwesen. Nach dem zweiten Kaiserreich wurde dem katholischen Schulwesen wieder eine gewisse Freiheit eingeräumt. Dann aber riss wieder in erschreckender Weise in den Mittelschulen die Immoralität ein, über die sich die Philosophen Laménaïs, Lacordaire und Montalembert aussprachen. Im Jahre 1851 wurde die

lex Falloux geschaffen, welche zwar der Kirche keine vollkommene Freiheit einräumte, sondern bloß einen Kompromiß zwischen den staatlichen und kirchlichen Rechten darstellte. Auf Grund dieses Gesetzes wurde an die Errichtung vieler katholischer Schulen geschritten, die einen riesigen Erfolg aufzuweisen hatten. Dann kamen aber wieder Gesetze, welche den Religionsunterricht aus der Schule verbannten und den Priestern den Zutritt zu den Schulen überhaupt verweigerten. Durch ein Gesetz wurde sogar der Name Gottes aus den Schulbüchern gestrichen. Im Jahre 1901 wurde mit der Verbannung der Kongregationen begonnen, worauf im Jahre 1905 sogar die approbierten Schulen aufgelöst wurden. Jetzt hätte man meinen sollen, daß durch dieses Gesetz die katholische Kirche und Religion überhaupt aus Frankreich verbannt worden sei. Es zeigt sich aber, daß man von einer Erneuerung des religiösen Lebens sprechen kann. Die Katholiken kommen jetzt für ihre Schulen selber auf. Es bestehen fünf katholische Universitäten mit 6000 Hörern. Es wurden auch Vereine zur Aufklärung der Familienväter gegründet, deren Zahl bereits 50,000 erreicht. Die jüngst erfolgte Auflösung der sozialistischen Lehrersyndikate konnte die Meinung hervorrufen, daß die gesamte Lehrerschaft Frankreichs im sozialistischen Lager stehe. Das ist aber nicht der Fall, denn in vielen Diözessen Frankreichs ist die Lehrerschaft gut katholisch.

**6. Schweiz.** An Stelle des aus Gesundheitsrücksichten am Erscheinen verhinderten verdienten Veteranen a. Professor Gerster aus Heiligkreuz referierte Bezirksschulrat, Inspektor Eberle-Röllin (St. Gallen) über das Bildungswesen der deutschen Schweiz.

Seine Ausführungen ergeben, daß nicht von einem einheitlichen Erziehungswesen der Schweiz gesprochen werden kann, da jeder der 22, beziehungsweise 25 Kantone auf Grund des Artikels 27 der Bundesverfassung das Erziehungs- und Unterrichtswesen selbständig leitet und regelt. Versuche, das Schulwesen zur Sache des Bundes zu machen, scheiterten bis heute. Der zitierte Artikel der Bundesverfassung lautet: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekennnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ — Es wird dann gezeigt, daß in allen Kantonen ein edler Wetteifer herrscht, das Erziehungs- und Bildungswesen zu heben und zu fördern. Gemeinden, Kantone und Bund scheuen keine Opfer, wenn es der Erziehung der Jugend gilt, und dabei stehen die katholischen Kantone nicht zuletzt,

sondern marschieren solche geradezu an der Spitze. Wenn sich auch im großen und ganzen das Erziehungswesen in der Schweiz friedlich vollzieht, so ist doch zu sagen, daß in paritätischen und mehrheitlich protestantischen Kantonen die Katholiken oft schwer zu kämpfen haben, damit auch ihrer Weltanschauung in Schule und Unterricht in geziemender Art Rechnung getragen werde; ja in einzelnen Kulturmütkantonen, nennen wir z. B. Solothurn, haben die Katholiken in der Tat schweres Unrecht zu erdulden. Aber wenn auch solch' unerfreuliche Tatsachen zu konstatieren, so ist anderseits doch unverkennbar, daß das Schweizervolk in seiner Mehrheit festhält und festhalten will an der christlichen Schule, und die christenfeindliche Richtung wird noch lange nicht, hoffen wir, die Oberhand gewinnen. Die Schweiz besitzt — und wir sind stolz darauf — ein hochentwickeltes Volksschulwesen, ja alle Kantone weisen eine vollständig ausgebildete Schulorganisation bis zur höheren Ausbildung auf, und es erweist sich, daß die kleine Schweiz im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl die größte Zahl Hochschulen (Universitäten) besitzt gegenüber ihren Nachbarländern; zählt sie doch deren sieben, wovon sechs auf die protestantische und eine (Freiburg) auf die katholische Schweiz entfallen. Alle Kantone besitzen Gymnasien, Real-, Industrie- und Handelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Fachschulen verschiedenster Art. Und neben all' diesen Schulen wirken mit bei Erziehung von Jugend und Volk ein in den meisten Kantonen hoch entwickeltes katholisches Vereinsleben, dessen Zentrale der Schweizerische katholische Volksverein und der Schweizer katholische Erziehungs-, Schulmänner- und Lehrerverein bilden; im weitern verfügen wir über eine gute, schlagfertige Presse und betätigen uns eifrig in Jugend-, Kinder- und Arbeiterschutz. Das Grundgesetz des Schweizerischen Freistaates, die Bundesverfassung trägt an der Stirne die Worte: „Im Namen Gottes des Allmächtigen“, möge das Schweizervolk stets der Bedeutung dieses Interesses eingedenkt nach Kräften pflegen und fördern das hohe Werk der Jugend- und Volksbildung, möge es in edlem Wetteifer mit andern Ländern und Völkern hochhalten das Banner christlicher Erziehung. Mit diesen Worten schloß der Vortragende seine Ausführungen.

**7. Luxemburg.** Ueber luxemburgische Schreibverhältnisse referierte der in deutschen und österreichischen Lehrerkreisen rühmlichst bekannte Herr Professor Dr. Meyers aus Luxemburg.

In großen Zügen gab der Redner zuerst einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Luxemburger Lande, wobei er in dankbarer Erinnerung der österreichischen Herrscher gedachte, die auch in Luxemburg sich so warmherzig

und erfolgreich der Sache der Bildung und Erziehung sowohl in den Mittel- als auch Volkschulen annahmen. Der geschichtliche Werdegang des Erziehungswesens in Luxemburg führt in ganz konsequenter und natürlicher Weise zu der prinzipiellen Stellung, welche dort nach und nach die Schule dem öffentlichen Leben gegenüber gewonnen hat.

Das gesamte Elementarunterrichtswesen wird von der Verfassung dem Staate zugewiesen, und alle großen Kämpfe, die in Luxemburg um die Geschichte der Volksbildung geführt worden sind, bewegten sich fast ausschließlich auf dem Gebiete des Kampfes zwischen Staat und Kirche. Das Schulgesetz von 1881, die Schulnovelle von 1898, hauptsächlich aber das jüngst von der gesetzgebenden Versammlung angenommene Schulgesetz vom Jahre 1912 haben nacheinander von verschiedenen Gesichtspunkten aus das Verhältnis von Religion und Schule zu regeln gesucht. Aufregende Kämpfe sind vor und während des Zustandekommens des neuen Gesetzes in der luxemburgischen Kammer und in der Landespresso geführt worden, und die kirchliche Autorität hat noch vor der verfassungsmäßigen Abstimmung über die Gesetzesvorlage Protest erhoben gegen die Grundsätze, die dieselben beherrschen in bezug auf das Verhältnis der Schule zur Religion. Diese Grundsätze beziehen sich vor allem auf die scharfe Trennung des weltlichen und des religiösen Unterrichtes, wobei namentlich die Fragen des Katechismus und des Bibelunterrichtes, die Ernennung der Lehrer, die Teilnahme des Lehrers an den religiösen Erziehungseinflüssen und nicht zuletzt das richtige Verständnis dessen, was man „den christlichen Geist und die christlichen Tugenden“ im Erziehungswerke zu nennen gewohnt ist.

Da die letzte Entscheidung des Diözesanobers bezüglich der Mithilfe des Klerus an der Ausführung des Gesetzes noch aussteht, so unterläßt der Redner es aus Gründen der Schicklichkeit, sich näher auf die Besprechung und Kritik der einzelnen Teile des Gesetzes einzulassen. Er schließt mit dem begeisterten Wunsche, daß in seinem Vaterlande wie überall die glorreich bewährten Grundsätze der christlichen Pädagogik einst gefeiert werden in ihrer segensreichen Wirkung für Volk und Vaterland.

Die Worte des Redners fanden allgemeinen, lauten Beifall.

(Fortsetzung folgt.)

## \* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweils auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu befreuen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bekunden. —